

Geschäftsverzeichnisnr. 4208
Urteil Nr. 30/2008 vom 28. Februar 2008

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 50 Absatz 2 und 1051 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 10. Mai 2007 in Sachen Oscar Meuleman gegen die « AXA Belgium » AG, dessen Ausfertigung am 29. Mai 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt die kombinierte Anwendung der Artikel 1051 Absatz 2 und 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem sie nur dann eine Verlängerung der Berufungsfrist vorsieht, wenn diese in den Gerichtsferien eintritt und abläuft, so dass sie insbesondere zur Folge hat, dass die Berufungsfrist am 1. September abläuft, wenn die Zustellung des Urteils am 1. August erfolgt, während diese Berufungsfrist bis zum 15. September verlängert wird, wenn diese Zustellung zum Beispiel am Tag zuvor, d.h. am 31. Juli erfolgt? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Artikel 50 Absatz 2 und 1051 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches. Die Artikel 50 und 1051 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzbuches bestimmen:

« Art. 50. Die zur Vermeidung des Verfalls geltenden Fristen dürfen selbst mit Zustimmung der Parteien weder verkürzt noch verlängert werden, es sei denn, dieser Verfall wird unter den durch das Gesetz bestimmten Umständen behoben.

Wenn die Berufungs- bzw. Einspruchsfrist im Sinne der Artikel 1048, 1051 und 1253<sup>quater</sup> Buchstaben c) und d) in den Gerichtsferien anfängt und abläuft, so wird sie bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert ».

« Art. 1051. Die Berufungsfrist beläuft sich auf einen Monat ab der Zustellung des Urteils bzw. ab dessen Notifikation gemäß Artikel 792 Absätze 2 und 3.

Diese Frist läuft ebenfalls vom Tag dieser Zustellung an für die Partei, die die Urteilszustellung veranlasst hat ».

B.2. Gemäß Absatz 2 von Artikel 50 des Gerichtsgesetzbuches wird die in Artikel 1051 desselben Gesetzbuches vorgesehene Berufungsfrist bis zum fünfzehnten Tag des neuen Gerichtsjahres verlängert, wenn sie während der Gerichtsferien eintritt und abläuft.

B.3. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern sie einen Behandlungsunterschied einführen zwischen den Rechtsuchenden, die Berufung einlegten, je nach dem Datum, an dem die Entscheidung, deren Abänderung sie wünschten, ihnen zugestellt worden sei und an dem folglich die Berufungsfrist beginne; während die Rechtsuchenden, bei denen die Berufungsfrist während der Gerichtsferien eintrete und ablaufe, die in Artikel 50 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches vorgesehene Verlängerung erhielten, erhielten diejenigen, bei denen diese Frist am Vortag dieser Ferien beginne, oder bei denen die Frist, obwohl sie weniger als einen Monat vor deren Ende begonnen habe, am Tag nach diesen Ferien ablaufe, die Verlängerung nicht und könnten folglich verpflichtet werden, ihre Berufungsschrift innerhalb eines Zeitraums von einem Monat, der größtenteils in der Zeit der Gerichtsferien liegen könnte, zu erstellen und einzureichen.

B.4. Die Zustellung durch Gerichtsvollzieherurkunde lässt die Frist ab dem Datum der Überreichung der Urkunde an die Person oder an ihrem Wohnsitz oder an einem der in Artikel 37 des Gerichtsgesetzbuches bestimmten Orte laufen, das heißt ab dem Datum, an dem der Betroffene von der zugestellten Urkunde Kenntnis genommen hat oder nehmen konnte. Wie der vorliegende Richter anführt, ist Artikel 1051 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches, durch den die Berufungsfrist ab dem Tag der Zustellung läuft für die Person, die das Urteil hat zustellen lassen, nicht anwendbar auf den Berufungskläger und würde im Übrigen, wenn er doch anwendbar wäre, zu dessen Nachteil eine Frist eintreten lassen, deren Beginn eine Handlung wäre, von der er keine Kenntnis hätte.

B.5. In der ursprünglichen Fassung lautete Artikel 50 des Gerichtsgesetzbuches: « Wenn die Berufungs- oder Einspruchsfrist während der Gerichtsferien oder innerhalb der ersten acht Tage danach abläuft, wird sie bis zum fünfzehnten Tag des Gerichtsjahres verlängert ». Diese Bestimmung war eine Neuerung, denn in den vorherigen Gesetzesbestimmungen war eine solche Verlängerung nicht vorgesehen (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 11, S. 3).

Die besagte Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 24. Juni 1970 (aus dem der fragliche Artikel 50 Absatz 2 entstanden ist) verlängert unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie dazu führte, « ein gerichtliches Moratorium von zweieinhalb Monaten einzuführen und somit alle Vollstreckungen zu verzögern, während mit der Justizreform bezweckt wurde, die Abwicklung der Rechtssachen zu beschleunigen » (*Parl. Dok.*, Senat, ebenda, SS. 2 und 3). Einige Personen

bemerkten diesbezüglich, « dass ein beispielsweise am 3. Juni zugestelltes Urteil erst nach dem 15. September rechtskräftig wird » (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 138, S. 2).

Es wurde nicht beschlossen, die vorherige Situation wieder einzuführen, sondern eine Verlängerung vorzusehen, die nicht zu solchen Verzögerungen im Ablauf der Verfahren führte (*Parl. Dok.*, Kammer, 1969-1970, Nr. 582/3, S. 3).

B.6. Der Gesetzgeber wollte somit das Bemühen, dem Rechtsuchenden die Möglichkeit zur Verteidigung zu bieten, indem vermieden wurde, dass eine Zustellung während der Gerichtsferien den Rechtsuchenden überrumpeln würde wegen ihrer unzureichenden Bekanntheit (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 138, S. 2), mit dem Bemühen, die Gerichtsverfahren nicht zu verzögern, in Einklang bringen. Die möglichen Fälle sind aber derart verschieden, dass gewisse Rechtsuchende, die sich in relativ ähnlichen Situationen befinden, unterschiedlich behandelt werden können. Dies ist aber die unvermeidbare Folge der Entscheidung des Gesetzgebers, die es, wenn sie zu rechtfertigen ist, verlangt, dass irgendwo eine Grenze gezogen wird. Im vorliegenden Fall ist sie durch das bereits erwähnte Bemühen, die Gerichtsverfahren nicht zu verzögern, gerechtfertigt.

B.7. Diese Entscheidung des Gesetzgebers hat keine unverhältnismäßigen Folgen, einerseits angesichts des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach die Strenge des Gesetzes bei höherer Gewalt oder einem unüberwindbaren Irrtum abgemildert werden kann, wobei die fraglichen Bestimmungen nicht von diesem Grundsatz abgewichen sind, und andererseits angesichts des Umstandes, dass die Betroffenen, die an einem Verfahren beteiligt sind und bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die geeigneten Maßnahmen zur Wahrung ihrer Rechte ergreifen (*Parl. Dok.*, Senat, 1969-1970, Nr. 11, S. 3), nicht verpflichtet sind, ihre Verteidigung unter Bedingungen zu organisieren, die als unvernünftig schwierig angesehen werden müssten. Der Gesetzgeber hat im Übrigen bemerkt, dass die Berufungsfristen in Strafsachen « noch viel kürzer » seien und nicht zu Schwierigkeiten geführt hätten (ebenda).

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 50 Absatz 2 und 1051 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 28. Februar 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior